

Antragsbereich B / Antrag 14/II/2022**AntragstellerInnen:** OV Maxvorstadt**Empfänger:** Landtagsfraktion**14/II/2022: Besseres Schulessen für unsere Kinder in ganz Bayern**

1 Der Unterbezirksparteitag der Münchner SPD fordert die SPD-Fraktion des
2 Bayerischen Landtages auf, einen Gesetzentwurf

3

4 **“Besseres Schulessen für unsere Kinder in ganz Bayern”**

5

6 als Landesgesetz auszuarbeiten. Ziel ist die Harmonisierung und Verbesserung
7 der Schulverpflegung an allen Schulen im Freistaat Bayern.

8

9 **Begründung**

10 1. *Ausgangslage:* Die Bundesregierung hat beschlossen, dass ab 2026 jedes
11 neu eingeschulte Kind Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung inklusive
12 eines warmen Essens hat. Gemäß Grundgesetz ist die Ausführung solcher
13 Rahmenvorgaben Ländersache. Darauf ist der Freistaat Bayern bis jetzt weder
14 quantitativ noch qualitativ ausreichend vorbereitet. Dies soll hier im Vorlauf
15 und Vorbereitung auf 2026 erreicht werden.

16

17 2. *Zuständigkeit innerhalb der Verwaltung des Freistaats Bayern:* Während
18 der Großteil aller Schulbelange in Bayern in die Zuständigkeit des Staats-
19 ministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) fällt, obliegt der Sektor
20 “Schulverpflegung” (so der in der Verwaltung verwendete Fachbegriff) dem
21 Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF).

22

23 Geht man von einem ganzheitlichen Begriff der Pädagogik aus, dann ist diese
24 Zweiteilung auf zwei Ministerien schon vom Grundverständnis her nachteilig.
25 Denn es werden dabei vorwiegend nur ernährungsspezifische, hygienische
26 und organisatorische Aspekte betrachtet, nicht jedoch der regelmäßige Einsatz
27 von Zeit (für das Essen), die damit verbundenen Erholungs- oder je nachdem
28 Stressfaktoren sowie vor allem der erzieherische Ansatz einer körperlichen
29 und geistigen Ganzheit. Zum Vergleich: Im französischen Schulwesen dauert
30 die Mittagspause ab der Grundschule zwei Stunden, es wird täglich ein Menü
31 (mehrere Wahlmöglichkeiten) von vier Gängen angeboten.

32

33 Aus diesen Gründen, d. h. des Vorrangs der Pädagogik, muss innerhalb der
34 Kompetenzverteilung in Bayern die Gesamtverantwortung für den Komplex
35 Schulverpflegung das StMUK übernehmen, selbstverständlich unter Einbezug

36 der Fachkompetenz des StMELF, ohne dass bei diesem die Federführung liegt.

37

38 1. *Harmonisierung und Verbesserung:* Die grundlegende Vorschrift, die EU-
39 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, betrachtet Mittagsverpflegungseinrichtungen
40 der Schulen als "Lebensmittelunternehmen" parallel zur Gastronomie und
41 sieht dabei vornehmlich den wirtschaftlichen Aspekt. Daher erklärt sich, dass
42 auch in einem Bundesland wie Bayern die Einrichtungen der Schulverpflegung
43 vor allem als Wirtschaftseinheiten und jeweils individuell – einzelwirtschaft-
44 lich – betrachtet werden. Diese Einschätzung muss angesichts der komple-
45 xen Zusammenhänge bei der Schulverpflegung überwunden werden. Die Ein-
46 haltung überregionaler Richtlinien wie jener der Deutschen Gesellschaft für
47 Ernährung (DGE) ist derzeit noch ebenso freiwillig wie die Zertifizierung der
48 Anbieter von Schulessen, deren Kosten bisher vom Anbieter getragen werden
49 müssen. Daher sind bisher im gesamten Bundesgebiet von über 18.000 Ganz-
50 tagsschulen nur 250 Anbieter und 334 Schulen zertifiziert

51 ¹

52 . Die Empfehlungen der DGE für die Schulverpflegung, die auf ein ausgewo-
53 genes, gesundes und abwechslungsreiches Essensangebot abzielen, sollten
54 die allgemein verbreitete und verpflichtend angewendete Grundlage der
55 Schulverpflegung in ganz Bayern werden. Damit einher geht auch die von der
56 DGE angeratene Regionalität der Lebensmittelbeschaffung.

57

58 Die Aufsicht über die Schulverpflegung muss für jede Schule an einer Stelle
59 konzentriert sein, am besten bei einem dafür zuständigen und ausgebildeten
60 Erzieher/Erzieherin und nicht als Zusatzaufgabe für ein Mitglied des Leh-
61 rerkollegiums. Bei kleineren Schulen (Schulmensen) kann die Aufsicht für
62 mehrere Schulen auf eine Person übertragen werden. Der bisherige Zustän-
63 digkeitswirrwarr zwischen Schulträgern, Schulleitungen und teilweise auch
64 Elternbeiräten ist zu vermeiden.

65

66 Die Vergaberichtlinien dürfen nicht mehr das billigste Angebot bevorzugen,
67 sondern müssen dem in der Gesamtbetrachtung optimalen den Vorzug geben.
68 Für die – obligatorisch einzuführende – Zertifizierung ist eine Kostenregelung
69 zu finden, die vom Anbieter der Schulverpflegung wirtschaftlich getragen
70 werden kann.

71

72 Zur Qualitätssicherung der Schulverpflegung gehört, auch das Sortiment der
73 Pausenangebote mit einzubeziehen und nach den Richtlinien der DGE zu
74 gestalten.

75

¹#_edn1